



# Betriebsordnung Videoüberwachung

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung in Rümlingen.

## § 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt allgemein die Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen, Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement und Straftaten gegen Leib und Leben. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

## § 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems:

Der Umfang der Videoüberwachung inklusive der Standorte wird im Anhang aufgelistet.

## § 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zu überwachten Areal wird durch Hinweisschilder oder Piktogramme auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## § 5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden auf einem dezidierten Videoüberwachungsgerät aufgezeichnet. Die Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

## § 6 Zugriffsberechtigung

- 1 Zugriff auf die Aufnahmen haben die Personen oder Stellen gemäss Anhang.
- 2 Die Aufnahmen sind durch Passwörter vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.
- 3 Das Aufnahmegerät befindet sich in einem verschlossenen Schrank.
- 4 Erfolgt die Wartung der Anlage durch Dritte, ist eine Datenschutzvereinbarung abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogene Auswertung vornehmen.

## § 7 Auswertung

- 1 Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den im Anhang bezeichneten Personenkreis.
- 2 Der Entscheid ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt beim Gemeinderat. In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium.

## § 8 Herausgabe

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung gegen Vorlage einer Editionsverfügung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.



### § 9 Löschung

1 Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach 18 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 8 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

2 Ausgewertete Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

### § 10 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird ereignisbasiert durch den Gemeinderat überprüft.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDE RÜMLINGEN


Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



M. Liechti



N. Bürgin